

## Anträge an die Hauptversammlung 2023 zum Punkt „Satzung“

Antrag 1: Präambel Satz 1 erhält folgende Fassung:

Der Verein für Deutsche Wachtelhunde e. V. (VDW) wurde 1903 als „Deutscher Wachtelhund-Klub“ gegründet, 1935 in „Fachschaft Deutsche Wachtelhunde“ umbenannt, 1946 neu gegründet und ins Vereinsregister eingetragen.

Antrag 2: § 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Der VDW verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. In Übereinstimmung mit der Abgabenordnung ist Zweck des Vereins die Förderung der Hundezucht.

Antrag 3: § 11 Absatz (3) erhält folgende Fassung:

Grundsätzlich wird jedes Mitglied derjenigen Landesgruppe zugeordnet, in deren Bereich es seinen Hauptwohnsitz hat. Auf Antrag kann jedes Mitglied einer anderen Landesgruppe seiner Wahl zugeordnet werden. Jedes Mitglied kann auf Antrag in eine Landesgruppe seiner Wahl wechseln. Ein Wechsel der Landesgruppe bedarf der Zustimmung des Landesgruppenvorstands der aufnehmenden Landesgruppe.

Antrag 4: § 19 erhält folgenden Zusatz:

Mitglieder des Zuchtausschusses sind:

1. Der Zuchtleiter
2. Der stellvertretende Zuchtleiter
3. Der Zuchtbuchführer
4. Die Zuchtwarte der Landesgruppen
5. Bei Verhinderung eines Landesgruppenzuchtwarts dessen Stellvertreter
6. Mitglieder von Arbeitsausschüssen des Zuchtausschusses

Um effizientes Arbeiten zu ermöglichen finden Tagungen des Zuchtausschusses nichtöffentlich statt. Der Zuchtleiter kann zur Beratung komplexer Sachverhalte unabhängige Experten zu den Tagungen einladen. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Als Gäste dürfen an Tagungen teilnehmen:

1. Die Mitglieder des Vorstands
2. Die Vorsitzenden der Landesgruppen; bei Verhinderung deren Stellvertreter

Antrag 5: § 20 erhält folgenden Zusatz:

Mitglieder des Prüfungsausschusses sind:

1. Der Vereinsprüfungswart
2. Der stellvertretende Vereinsprüfungswart
3. Die Prüfungswarte der Landesgruppen
4. Bei Verhinderung eines Landesgruppenprüfungswarts dessen Stellvertreter
5. Mitglieder von Arbeitsausschüssen des Prüfungsausschusses

Um effizientes Arbeiten zu ermöglichen finden Tagungen des Prüfungsausschusses nichtöffentlich statt. Der Vereinsprüfungswart kann zur Beratung komplexer Sachverhalte unabhängige Experten zu den Tagungen einladen. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Als Gäste dürfen an Tagungen teilnehmen:

1. Die Mitglieder des Vorstands
2. Die Vorsitzenden der Landesgruppen; bei Verhinderung deren Stellvertreter

Antrag 6: § 24 erhält folgenden zusätzlichen Absatz (5)

(5) Beschlüsse des Ehrenrats, die Ordnungs- und Strafmaßnahmen oder anderweitige Sanktionen gegen Mitglieder zum Gegenstand haben, bedürfen der Ratifizierung durch den erweiterten Vorstand und werden erst nach dieser wirksam.